

# Verein

# Tortellini

# Statuten

Gegründet am 20. Januar 2008 in Luzern/Kriens

# Statuten

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Name und Sitz               | <b>Art. 1</b><br>Der Verein Tortellini mit Sitz in Luzern ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.  |
| Zweck                       | <b>Art. 2</b><br>Der Verein bezweckt, Kindern und Jugendlichen die Zirkuswelt näher zu bringen und ermöglicht ihnen sich artistische Fähigkeiten anzueignen. Durch selbständiges und kreatives Mitwirken in den Angeboten des Vereins soll ihre persönliche Entwicklung gefördert und zur Entfaltung gebracht werden.<br><br><b>Der Verein setzt sich für eine professionelle Umsetzung seiner Projekte ein.</b> So erarbeitet der Jugendzirkus mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zirkus-Shows auf semi-professionellem Niveau. Die Zirkusschule wird professionell geführt und achtet auf eine hohe Qualität in den Zirkuskursen. |
| Abteilungen und Tätigkeiten | <b>Art. 3</b><br>a) <b>Unter dem Dach des Vereins existieren ein Jugendzirkus und eine Zirkusschule. Beide werden als eigenständige Abteilungen geführt.</b> Bei beiden liegt der Schwerpunkt im Nachwuchsbereich (regelmässige Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche).<br>b) Jugendzirkus und Zirkusschule sind verpflichtet, dem Vorstand regelmässig Bericht zu erstatten über den Geschäftsgang und die finanziellen Mittel.<br>c) Über die Annahme weiterer Projekte und Angebote im Rahmen von Art. 2 wird an der jährlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.  |
| Mitgliedschaft und Eintritt | <b>Art. 4</b><br>a) Der Verein besteht aus natürlichen Personen.<br>b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.  |
| Austritt und Ausschluss     | <b>Art. 5</b><br>a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.<br>b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.  |
| Mittel                      | <b>Art. 6</b><br>Der Verein Tortellini ist nicht gewinnorientiert.<br><br>Die Finanzen werden getrennt geführt für den Verein, die Zirkusschule und den Jugendzirkus.  |

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus dem langjährigen Vermögen und den Zinserträgen.

Die Mittel der Zirkusschule bestehen insbesondere aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen (Kursen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten etc.)
- Mieteinnahmen Zirkushalle
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter (Gönner, Spenden, Legate etc.)

Die Mittel des Jugendzirkus bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter (Gönner, Spenden, Legate etc.)
- Erträgen aus den Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträgen

Organe des Vereins

**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

**Art. 8**

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets des kommenden Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vereinspräsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Abänderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins

Vorstand

**Art. 9**

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3, maximal 8 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums, das auch den Vorstand leitet, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt.

### Aufgaben

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren, die nicht zwingend zu seinen Aufgaben gehören.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Zirkus-Idee und des Vereins.
- Er ist für die strategische Planung der Aktivitäten verantwortlich.
- Er bestätigt die Führung der Zirkusschule und des Jugendzirkus Tortellini. Er fördert diese beiden eigenständigen Abteilungen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

### Mögliche Interessenkonflikte

- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Vorstand und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Sie unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Verbands-Mitgliedschaft &  
Zugehörigkeit zu Swiss Olympic

### **Art. 10**

- a) Der Verein Tortellini ist Mitglied beim Verband der Schweizerischen Zirkusschulen (FSEC). FSEC wiederum ist Partnerorganisation von Swiss Olympic.
- b) Somit sind die Statuten, Reglemente und Regeln von FSEC, sowie von Swiss Olympic für den Verein Tortellini und dessen Mitglieder verbindlich.
- c) Als Mitglied von FSEC unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut (und dem Doping-Statut) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- d) Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem

Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den Bestimmungen im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- e) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

#### Revisionsstelle

##### **Art. 11**

- a) Die Rechnungsrevision wird an eine externe Revisionsstelle vergeben.
- b) Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- c) Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

#### Rechnungsjahr

##### **Art. 12**

Das Rechnungsjahr geht jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

#### Haftung

##### **Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Zirkusschule und Jugendzirkus haften nicht gegenseitig mit ihrem Vermögen.

#### Schlussbestimmungen

#### Beschlüsse & Abstimmungen

##### **Art. 14**

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten wobei 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

#### Zusammenschlüsse/Fusionen mit anderen Organisationen

##### **Art. 15**

Über Zusammenschlüsse mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Statutenänderungen

##### **Art. 16**

- a) Jedes Vereinsmitglied kann Statutenänderungen beantragen. Diese müssen vom Vorstand geprüft werden.
- b) An der jährlichen Mitgliederversammlung wird über die Änderungen abgestimmt.

- c) Für die Änderung der Statuten ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Vereinsauflösung

**Art. 17**

- a) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
b) Für eine Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Verwendung des Vereinsvermögens

**Art. 18**

Ein nach der Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital sind einer anderen, steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Genehmigung der Statuten

**Art. 19**

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 20.01.25 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 20.1.2008 mit Abänderungen vom 28.11.2009, 11.12.14 und 28.03.22. Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.01.25.

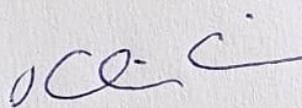
Ort und Datum:

Luzern, 20. Januar 2025

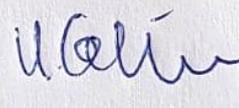
Das Präsidium:

Das Vizepräsidium:

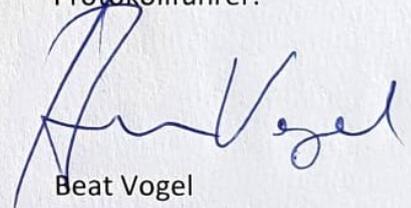
Protokollführer:



Tobias Caflisch



Ursi Caflisch



Beat Vogel